



Das Spiel mit den Bauklötzen

Die Modularisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Humboldt Universität

Der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) liegt derzeit ein Entwurf zu einer umfangreichen Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Jurastudiums vor. Darin wird das Ziel verfolgt, den gesamten Studiengang entsprechend den Vorgaben des Bologna-Prozesses nach Modulen umzustrukturieren. Angeblich auf Druck der Senatsverwaltung hin angestoßen, die eine Modularisierung zur Bedingung dafür macht, Master-Studien für ausländische Jurastudierende anzubieten, ging der Entwurf nahezu kritiklos durch sämtliche Fakultätsgremien und liegt bald dem Akademischen Senat (AS) vor. Dabei würde er die Studierbarkeit des Jurastudiums erheblich einschränken und dessen selektiven Charakter weiter verschärfen. Indes muss der Beschluss des AS nicht das letzte Wort zum vorliegenden Entwurf bedeuten, der zum Wintersemester 2008/2009 in die Tat umgesetzt werden soll. Es lohnt der Blick aufs Detail für eine Kritik am Ganzen.

VON HANNAH STEINKE UND MARIE MELIOR

»Nun hat es auch die Juristen erwischt«, wird sich manch eine gedacht haben, die den Entwurf¹ für die »Modularisierung« des Studienganges Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin in die Hände bekommen hat. Dabei sollte doch gerade die Jurisprudenz von dem ganzen Reformhokuspokus verschont bleiben. Sogar explizit ausgenommen

war dieser Studiengang von allem, was sich um Bachelor und seinen Genossen Master dreht. Und nun macht sich ausgerechnet die HU für etwas stark, was niemand ernsthaft in Erwägung zog: die Anpassung des Studiums der Rechtswissenschaft an das angelsächsische Studienmodell. Orientierungspunkte sind dabei, wie auch schon für andere

Fachbereiche, die Vorzeiguniversitäten aus Großbritannien und den USA. Effizienz, Flexibilität und Vergleichbarkeit sind die Zauberwörter, mit denen diese Reform, gleich den anderen, legitimiert wird. Doch auch angesichts dieser »edlen Ziele« muss die Frage nach dem grundsätzlichen Sinn einer solchen Reform erlaubt sein, sollte doch eine jede Reform ihrer Art nach eine Verbesserung des bereits Existierenden darstellen.

Ob es sich wirklich um eine Verbesserung handelt, lässt sich einerseits daran beurteilen, ob die Reform eine bessere fachliche Vorbereitung auf das staatliche Examen in Aussicht stellen kann und andererseits, ob sie den Studierenden eine gute Rechtsausbildung bieten wird, die sie an das wissenschaftliche Arbeiten heranführt und auf eine praktische Tätigkeit vorbereitet. Andere Maßstäbe wären kaum sinnvoll oder zielführend. Vorliegend drängt sich allerdings eher der Gedanke auf, die Übernahme des Modulsystems erfolge auf Grund der unhinterfragten Annahme, darin bestünde die klügste Organisationsform für Studiengänge jeglicher Couleur – so auch für den der Rechtswissenschaft.

Daran sind jedoch erhebliche Zweifel anzumelden, unterliegt doch das Rechtsstudium in Deutschland einem ganz entscheidenden und damit unterscheidbaren Zwang: Es muss auf das Staatsexamen vorbereitet werden. Bereits der übliche Spagat zwischen diesem konkreten Ziel, das angesichts der Freischussmöglichkeit mit erheblichem Zeitdruck verbunden ist, und der generellen Anforderung, sich nebenbei möglichst umfangreich für das Berufsleben zu wappnen, stellt sich immer wieder als enorme Herausforderung dar. Für das Erreichen beider Ziele braucht es Mittel, die sowohl Flexibilitäts- als auch Effizienzgedanken aufgreifen. Darunter ist jedoch nicht primär Wirtschaftlichkeit im Sinne bloßer Kosten- und Zeitersparnis zu verstehen, was häufig unausgesprochener Hintergrund einer solchen Reform ist. Vielmehr muss es um tatsächliche Flexibilität und Effizienz ganz im Dienste der Studierbarkeit gehen, bei welcher der qualitative Studierfolg im Mittelpunkt steht.

Eine Reform, die stattdessen eine Kostenreduzierung anstrebt, indem sie versucht die Studierenden noch früher zum Abschluss zu treiben, kann keines dieser Ziele erreichen. Denn diese Effizienz wird bereits jetzt durch die Möglichkeit des Freischusses ausgeschöpft. Dienlich wären Veränderungen, die Studierenden Freiheiten ließen zu ent-

scheiden, wie sie ihr Studium an eigenen Interessen und außeruniversitären Lebensumständen ausrichten, um ungewollte Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden, also beispielsweise eine vielseitige Kombination von Studieninhalten ermöglichen. Eine Reform muss daher, um wirklich gut zu sein, genau in diesen Bereichen entscheidende Verbesserungen bieten können.

Der Entwurf

Ab dem Wintersemester 2008/2009 soll das Jurastudium an der HU ausschließlich in Modulen strukturiert sein. Diese benennen sich jeweils nach den Bereichen Zivilrecht (Z1, 2, 3), Öffentliches Recht (Ö1, 2, 3), Strafrecht (S1, 2) und werden im Stundenverlaufsplan auch entsprechend farblich voneinander unterschieden. Der Hauptgedanke eines Moduls, also einer aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammengesetzten Einheit, besteht darin, inhaltlich zusammengehörende Komponenten, nämlich Vorlesung, Übung, Klausur und / oder Hausarbeit, zusammenzufassen. Ähnlich einem Teil in einem Baukasten sollen sich Module eigentlich mit anderen – wohlgeordnet frei variablen – Bausteinen zu einem ganzen (Studiums)Gebilde zusammenfügen lassen. Der Inhalt eines Moduls ist festgelegt, genauso wie die Form seines Abschlusses. Alle thematisch unterschiedlichen, »grünen, blauen, roten, gelben Bausteine« müssen innerhalb eines Studiums vorkommen, normalerweise jedoch egal wann und wo.

In dem Modularisierungsentwurf der Fakultät besteht ein Modul sogar aus zwei Semestern, eigentlich wird also in Jahren gerechnet. Insgesamt ergeben sich so vier Phasen, in denen sich die Module einordnen, allerdings nach einem festen System. Diese Phasen entsprechen der Regelstudienzeit von vier Jahren, dabei entfällt je ein Jahr auf Grund-, Haupt- und Schwerpunktstudium sowie auf die Staatsexamensvorbereitung. Dabei ist von vornherein festgelegt, wann welches Modul zu beginnen und zu beenden ist, weil es Voraussetzung für das darauf folgende Modul im nächsten Studienabschnitt ist.

Der Unterschied zum aktuellen Modell ist vor allem der geänderte Prüfungsmodus. Für jede Veranstaltung

1 Nähere Informationen: www.rewireform.de.



werden Studienpunkte vergeben. Für jede bestandene Semesterabschlussklausur, Hausarbeit oder Sprachnachweis werden Studienpunkte gesammelt. Dies bringt jedoch im Ergebnis keinen Vorteil, weil nur ganze Module abgerechnet werden können. Auf diese Weise zählen bestandene Teilleistungen nicht schon als solche, sondern entfallen, wenn nicht das Modul als Ganzes, also als Summe seiner Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen wird.

Ein Studienpunkt soll ca. 30 Arbeitsstunden entsprechen. Dabei sind sowohl die Präsenzzeit in der Lehrveranstaltung als auch deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf eine Klausur etc. erfasst. Beachtet wird dabei aber nicht die individuell aufgewandte Arbeitszeit, sondern es handelt sich um eine Annahme, die sich im besten Fall an professoralen Schätzungen orientiert. Dies hat vor allem den Effekt, allen Studierenden unabhängig von ihren Interessen nahe zu legen, welchem Bereich vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

In der Gesamtbetrachtung des Entwurfes lässt sich feststellen: Das sieht alles hübsch ordentlich aus, aber sinnvoll ist es deswegen noch lange nicht. Entgegen der Idee des Baukastenprinzips, mit vielen kleinen Einheiten und Variationsmöglichkeiten, besteht das juristische Modulmodell aus vier großen, schweren Klötzern, die vielleicht noch jeweils drei Farben haben, ansonsten aber weder in Größe noch Reihenfolge variabel sind.

Das Problem

Die Eingliederung der fachlichen Komponenten in Module führt zu einer beispiellosen Inflexibilität. So ist angesichts der Verkürzung des Grundstudiums um ein Semester und durch die Einführung von Modulabschlussklausuren mit zulassungsbeschränkender Wirkung für das Hauptstudium eine Überschreitung der durch den Freischuss vorgegebenen Regelstudienzeit quasi vorprogrammiert. Zudem sind diese Klausuren überhaupt die ersten Abschlussklausuren im Studium. Dabei verschweigen selbst Professoren nicht, dass der mit den Modulabschlussprüfungen einhergehende Drop-Out-Effekt als Mittel zu verstehen sei, den »Untalentierten« ans Herz zu legen, über ihre Eignung ernsthaft nachzudenken oder noch besser das juristische Studium



gleich abzubrechen. Dies geschieht natürlich nur vor dem Hintergrund, die jungen Leute vor sich selbst zu schützen. Wen sie da schützen oder nicht schützen, wissen die Professorinnen zu diesem Zeitpunkt allerdings selbst noch nicht, weil es der erste Moment ist, zu dem sie bzw.

ihre Korrekturassistenten mit der Leistung oder Nichtleistung ihrer Studentinnen überhaupt konfrontiert werden. Studenten, die sich als unbelehrbar erweisen, werden nach zweimaligem Nichtbestehen einer Modulabschlussprüfung im Wege der Exmatrikulation zwangsbelehrt werden. Und zwar ein für allemal, denn wer auf diese Weise eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, darf das Jurastudium an keiner deutschen Universität fortsetzen.

Problematisch ist insbesondere, dass bei den Hausarbeiten die Wahlmöglichkeit zwischen den Fächern gestrichen wurde. Folglich wird pro Semester nur in einem der drei Hauptfächer eine Hausarbeit angeboten. Nebeneffekt dieser Neuregelung ist, dass eine Hausarbeit mit allen KommilitonInnen eines Semesters zeitgleich und zum gleichen Thema zu schreiben ist. Das Mitleid sollte dann auch den Bibliotheksangestellten gelten, über die all die Flüche und Verwünschungen hereinbrechen werden, wenn zwei Drittel der Studierenden ohne Kommentar dastehen. Eine Strafrechtshausarbeit steht im Grundstudium gar nicht erst zur Auswahl.

Doch auch die ProfessorInnen wollen mit ehrgeizigem Beispiel vorangehen. Der Stoff, der sich schon in der jetzigen Ordnung als zu umfassend für ein Semester erwiesen hat, wie der AT BGB und der AT Schuldrecht, wird beibehalten. In der Realität wird jedoch Schuldrecht immer erst im zweiten Semester begonnen und meistens nur unvollständig beendet.

Die Anzahl der zu entwerfenden Klausuren scheint sich zu verringern, betrachtet man das sinkende Angebot pro Semester und die damit schwindende Möglichkeit, das Klausurthema auszusuchen. De facto wächst die Zahl aber wegen der mit der Modularisierung einhergehenden Pflicht, zwei Wiederholungsmöglichkeiten je Klausur anzubieten. Eine Wiederholung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt, die andere am Anfang des nächsten Semesters. Das behauptete Ziel, bessere Wiederho-

lungsmöglichkeiten zu bieten, bleibt schon dadurch unerreich, dass zeitlich neben dem Hausarbeitschreiben im Sommersemester und unter Berücksichtigung der Korrekturzeit von mindestens vier Wochen realistisch keine wirkliche Chance existiert, die Klausur durch eine angemessene Vorbereitung wirklich erfolgreich zu bestehen.

Zudem lässt das Modulsystem keine Freiheit über die Entscheidung des Klausurtermins. Wer sich für ein Modul anmeldet, ist gleichzeitig zur Modulabschlussprüfung gezwungen und kassiert bei Nichterscheinen einen Fehlversuch. Das Aufeinanderfolgen von Klausur, Hausarbeit, erster Wiederholung und zweiter Wiederholung plus Semesterbeginn führt zu enormem zeitlichen Druck gepaart mit der damit einhergehenden Angst, bei Versagen direkt und endgültig aus dem Studium zu fliegen.

Das Argument, durch eine größere Auswahl beim Angebot von Klausuren zu jedem der gelehrten Teilgebiete Bürgerliches, Straf- und Öffentliches Recht entstünde notwendigerweise ein Mehraufwand, der für die ProfessorInnen zu groß und daher von den Lehrstühlen nicht zu bewältigen sei, erscheint in puncto qualitativer Lehre schwer bedenklich und zudem leicht absurd – besonders im Lichte der augenscheinlichen Übereinstimmung aktueller Klausuren mit gängigen Übungsfällen. Es sei dabei zum Beispiel auf die Verwaltungsrechts- oder Strafrechtsklausur des Sommersemesters 2007 in vergleichender Betrachtung mit dem Alpmann-Skript bzw. dem Marxen-Klausurenkurs hingewiesen.

Demgegenüber dürfte der kalkulierte Arbeitsaufwand für die Studierenden nach diesem Entwurf einen Rekordwert erreichen. Auf das gesamte Studium entfallen 240 Studienpunkte, das entspricht 7 200 reinen Arbeitsstunden, also 900 Stunden pro Semester. Diese sind jedoch nicht gleichmäßig verteilt, sondern überschreiten in den ersten vier Semestern regelmäßig die von der Kultusministerkonferenz als Obergrenze empfohlene 50-Stunden-Woche. Im ersten Sommersemester betrüge diese Überschreitung sogar bis zu 20 Stunden pro Woche. Es ist aufgrund der festen Struktur der völlig unbeweglichen Baukastenteile schlicht unmöglich, die ohnehin bereits jetzt als zu hoch empfundene Arbeitsbelastung irgendwie individuell über den Verlauf



des Studiums zu verteilen. Individuelle Schwerpunktsetzung und Eigenverantwortlichkeit kommen angesichts so unsinniger Phänomene wie dem Zusammentreffen von Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtsgeschichte zeitgleich in einem Semester neben (!) einer 57 Stunden

Arbeitswoche und dabei geringster Studienpunktzahl weder zeitlich noch kapazitär zur Geltung.

Es fragt sich auch, mit welchem tieferen Sinn und Wissen bezüglich des rechtswissenschaftlichen Studiums entschieden wurde, im vierten Semester den Block Handels-, Gesellschafts-, Familien-, Erb- und Arbeitsrecht zusammen mit dem Block allgemeines Verwaltungsrecht, Sicherheits-, Bau- und Kommunalrecht in einem Semester gemeinsam vorzusehen und abzuprüfen, wobei es für beide Blöcke nur eine zweistündige Übung geben soll. Aber nicht nur die Pflichtinhalte werden zusammengekürzt, sondern auch das Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens wird zukünftig geringer bewertet. Gerade die Studienarbeit war nämlich einst eingeführt worden, um Studierenden einen Einblick ins wissenschaftliche Arbeiten zu geben. Ihre Zeichenzahl wird jetzt von 70 000 Zeichen auf 50 000 und damit der grundsätzliche Anspruch an die Studienarbeit herabgesetzt. Gleiches trifft auf den angeblich so elementaren Ruf nach mehr Praxisbezug zu, der ebenso konsequent unverfolgt bleibt.

Nicht weniger leidet die ehrgeizig verfolgte Effizienz, denn Ziel ist es ja nicht, alles irgendwie abhaken zu können, sondern sich durch die Beschäftigung mit den Studieninhalten auf das Staatsexamen vorzubereiten, also gerade nicht im Repetitorium wegen der Oberflächlichkeit des Studiums alles neu lernen zu müssen. Dieses Studium braucht seine Zeit, die der Entwurf nicht beachtet. Entscheidet sich der / die realistische Studierende angesichts der permanenten Überbelastung dafür, den Freischuss sausen zu lassen und manche Module eben erst später anzumelden oder fällt er / sie gar mangels Vorbereitung durch das Staatsexamen, wird eher eine Verlängerung des Studiums erreicht.

Die Konsequenz daraus

Spätestens diese Punkte machen deutlich, wie widersprüchlich das vorliegende Konzept der Modularisierung zu den Zielen des Jurastudiums ist. Im

Staatsexamen ist Wissen aus dem gesamten Bereich des Rechts gefragt. Doch die Verantwortung, für die Prüfung wirklich umfassend vorbereitet zu sein, wird mit dem aktuellen Entwurf ins Repetitorium abgeschoben. Den Studieninhalten wird weniger Platz eingeräumt, ohne dass gleichzeitig der Prüfungsumfang im Staatsexamen reduziert würde. Unerwünschte Effekte wie der Gang zum kommerziellen Repetitor verstärken sich hierdurch. Das stets erklärten Reformziel, kommerzielle Repetitorien durch entsprechende Angebote an der Uni zurückzudrängen, wird konterkariert.

Der beständige Versuch, Lehrinhalte durch Neuordnung noch weiter zu straffen und zusammenzufassen, kann unter rein logischen Gesichtspunkten nur dazu führen, dass selbst wesentliche Elemente weggekürzt werden. Dabei sollen doch laut der neuen Studienordnung die Studierenden »zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden« und die »Kompetenzen in einer Mischung aus Präsenzlehre [...] und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen« erlangen. Die Botschaft hört mensch wohl, doch angesichts der Mangelhaftigkeit des Reformvorschlages, allein im Bezug auf die sinnvolle Flexibilisierung zur Realisierung eines tatsächlichen Entscheidungsspielraumes, ist klar, dass dabei jegliche Konsequenz fehlt.

Selbst unter Effizienz Gesichtspunkten fällt dieser Vorschlag klar durch, weil die weitere Verschulung gerade die erhöhte Gefahr birgt, an irgendeiner Stelle aus dem System zu fallen, ohne dass Möglichkeiten bestehen, umzudisponieren und wieder einsteigen zu können. Damit verlängert sich die Regelstudienzeit. Der gleiche Verzögerungseffekt entsteht, wenn das Bestehen misslingt, weil angesichts der Überforderung während des Studiums die Examensinhalte nicht ausreichend vermittelt

wurden. Damit wird die Sparsamkeit an einer Stelle zur Zeitverlängerung an der anderen, wobei wie immer völlig unklar ist, warum für eine fundierte Beschäftigung mit den Studiumsinhalten angeblich keine Zeit sein soll.

Besonders ärgerlich ist an dem gesamten Vorhaben jedoch, dass ganz offensichtlich und gleichgültig all jene Punkte, die sich zum wiederholtem Male als reformbedürftig erwiesen haben,² nach wie vor unbeachtet blieben oder als Probleme sogar noch vertieft wurden. So teilt diese Modularisierung die meisten Kinder- und – wie sich herausgestellt hat – auch Erwachsenenkrankheiten anderer Reformen dieser Art. Kapazitäten für Kernziele des jeweiligen Studiums werden bedrohlich beschränkt. Im Bereich qualitativer Lehre und Betreuung wird anstatt aufzuholen weiter vernachlässigt, ganz zu schweigen von der Berücksichtigung der mehrheitlich verbreiteten Nebenbelastungen durch Erziehung, Arbeit, chronische Erkrankungen oder Ähnliches. Natürlich ist es ein löbliches Ziel, die Kombinierbarkeit mit anderen Studienangeboten ermöglichen oder Internationalität fördern zu wollen, aber eine derartig einschneidende Umstrukturierung lässt von der durch die Jurisprudenz sonst so wohl gepflegten und behüteten Verhältnismäßigkeit nichts mehr erkennen.

Alle Reformwütigen seien an dieser Stelle motiviert, aber auch darauf hingewiesen, dass es, um wirklich sinnvolle Veränderungen anzustoßen, nötig ist, sich des grundsätzlichen Charakters des rechtswissenschaftlichen Studiums bewusst zu werden, nämlich dem generalistischen Ansatz, der sich nun mal seiner grundlegenden Struktur nach nicht mit den üblichen marktkonformen Methoden wie Modularisierungen verfolgen lässt und in seinem Kern generell jeglichen effizienzsteigernden Kosten-Nutzen-Modellen widerspricht.

Für alle, die keine Lust auf Einheitstürmchenbauen haben oder generell nicht für das Spiel mit den Bauklötzen zu haben sind, wird klar sein, ein Gegenentwurf muss her, der die Bedingungen des Jurastudiums tatsächlich berücksichtigt und vor allem dem Studienerfolg dient. An der Juristischen Fakultät der HU besteht seit Kurzem eine Initiative von Studierenden und Lehrenden, die sich konkreter mit dem Neuentwurf beschäftigt und jederzeit Unterstützung gebrauchen kann. Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten findet ihr unter www.rewireform.de. Denkt mit, streitet mit, handelt jetzt!

² Vgl. dazu die Ergebnisse der Umfrage zur Studierbarkeit an der Humboldt-Universität vom SoSe 2006, Berlin 2007 (www.studierbarkeit.de/ergebnis).

Anzeige

§§§ Wie wollen wir studieren?

Die HU hat als eine der ersten Universitäten in Deutschland beschlossen, auch das Jurastudium nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses umzubauen. Ab dem Wintersemester 2008/09 soll unser Studiengang modularisiert sein. Die Planungen verschlechtern die Studienbedingungen sehr.

Aber noch ist die Reform nicht umgesetzt. Wir arbeiten an einem Gegenvorschlag. Denkt mit, diskutiert mit, **handelt jetzt!**

»rewireform.de